

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

Antrag Nr. 75/2018/II des/der Synodalen Wüst u. a.
vom: 22. November 2018
Betreff: Sexualisierte Gewalt im Bereich der Ev. Kirche der Pfalz

B E S C H L U S S

Die Synode hat am 24. November 2018 beschlossen:

Die Synode beauftragt den Landeskirchenrat,

1. alle erforderlichen Maßnahmen auf den Weg zu bringen zu einer transparenten und sorgfältigen Aufklärung, Aufarbeitung und Begleitung der Fälle von sexualisierter Gewalt, die im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz mit ihren diakonischen Einrichtungen verortet waren und sind. Die von der EKD-Synode beschlossenen elf Punkte (siehe Anlage) sollen Richtschnur des weiteren Handelns auch in der Landeskirche sein.
2. die bereits bestehenden Instrumente und Methoden der Prävention weiter zu entwickeln und zu ergänzen, um allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) entgegen zu wirken und Menschen Schutz zu bieten.
3. der Landessynode im Frühjahr 2020 über den Stand der Dinge zu berichten.

Entstehende Kosten sollen im Rahmen außerplanmäßiger Mittel gedeckt werden.

Begründung:

Sexualisierte Gewalt verursacht tiefen seelischen Schmerz und lebenslanges Leid bei den Betroffenen. Gerade im Raum der Kirche, in dem Menschen Schutz und Geborgenheit suchen, müssen Menschen sich auf die Wahrung ihrer Würde, ihrer Unversehrtheit, ihrer Grenzen verlassen können. Wo diese Verlässlichkeit nicht gegeben war oder ist, haben wir uns als Kirche schuldig gemacht; Betroffene haben ein Recht auf rückhaltlose, verantwortungsvolle und feinfühligere Aufklärung und Aufarbeitung. Um diese Verlässlichkeit in Zukunft zu gewährleisten, sind Instrumente und Methoden der Prävention notwendig.

Der 11-Punkte-Plan der EKD-Synode (siehe Anlage) dient als Richtschnur und Orientierung, den wir uns inhaltlich als Landeskirche zu eigen machen. Neben den Bestrebungen der Evangelischen Kirche in Deutschland sehen wir als Landeskirche eine eigene Verantwortung, die wir im Rahmen unserer Möglichkeiten und in regionaler Zuständigkeit umsetzen.

Eine Umsetzung des 11-Punkte-Plans kann unter Einbeziehung der bereits erfolgten Maßnahmen in folgendem Rahmen geschehen:

Zu 1.: Beteiligung Betroffener

Die Beteiligung Betroffener in achtsamer und respektvoller Weise erfolgt seit 2010 durch die landeskirchliche Ansprechperson. Dies soll fortgesetzt werden.

Zu 2.: Individuelle Aufarbeitung

Eine Unabhängige Kommission soll durch den Landeskirchenrat noch in diesem Jahr berufen werden.

Zu 3. und 4.: Institutionelle Aufarbeitung und Dunkelfeldstudie

Die Studien sollen zeitnah in enger Abstimmung mit den anderen Gliedkirchen der EKD in Auftrag gegeben werden.

Zu 5. bis 7.: Unabhängige zentrale Ansprechstelle der EKD, Beauftragtenrat und Zusammenarbeit mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Umsetzung dieser Punkte fällt in den Zuständigkeitsbereich der EKD.

Zu 8.: Zentrale Meldestellen in den Landeskirchen

Die derzeitige (interne) landeskirchliche Ansprechstelle wird zukünftig durch eine externe landeskirchliche Ansprechstelle ergänzt. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission (siehe 2.) sollen diese Aufgabe mit wahrnehmen.

Zu 9.: Stärkung der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe (PIH-K)

Die jetzige Ansprechperson nimmt seit der Einrichtung der PIH-K regelmäßig an den Sitzungen teil. Dies soll fortgesetzt werden.

Zu 10.: Diakonie

Die Zusammenarbeit und der regelmäßige Austausch mit den diakonischen Trägern muss ausgebaut werden.

Zu 11.: Seelsorgegeheimnis

Das Gesamthema „Sexualisierte Gewalt“ wird in der Vikarsausbildung in drei Modulen, in der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ im Zusammenhang mit dem Thema Kitaträgerschaft und in den verpflichtenden Spezialschulungen für alle Beschäftigten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ausführlich behandelt. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt auf einen sensiblen und professionellen Umgang mit dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis und der Verschwiegenheit im Rahmen der Kirchenverfassung hingewirkt. Dies soll fortgesetzt werden.

B E S C H L U S S

der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 5. Tagung
zur

Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche

Die Synode stellt sich dem Leid und dem Schmerz derer, die im Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie sexualisierte Gewalt und Missbrauch erlitten haben. Sie bekennt dafür gegenüber allen Betroffenen die Schuld der ganzen Institution.

Die Synode unterstützt ausdrücklich die Entscheidung des Rates der EKD und der Kirchenkonferenz, die folgenden elf Punkte zur Richtschnur des weiteren Handelns in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in den Landeskirchen zu machen.

1. Beteiligung Betroffener

Betroffene sind zu beteiligen. Ihre Erfahrung wird gebraucht, bei allem, was im Bereich Aufarbeitung und Prävention neu auf den Weg gebracht wird.

2. Individuelle Aufarbeitung

Im Rahmen der individuellen Aufarbeitung müssen alle Landeskirchen auf unabhängige Kommissionen zugreifen können, die in Verantwortung gegenüber den einzelnen Betroffenen Anerkennungsleistungen materieller wie immaterieller Art erarbeiten.

3. Institutionelle Aufarbeitung

Die Aufarbeitung des Vergangenen ermöglicht gute Prävention jetzt. In einem gestuften Verfahren wird eine externe wissenschaftliche Gesamtstudie der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgenommen, die die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche analysiert. Dabei ist die besondere Gefährdung von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. In der Konsequenz der Analyse werden wissenschaftlich begründete Empfehlungen zur Optimierung verbindlicher Standards für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfen entwickelt.

4. Dunkelfeldstudie

Eine wissenschaftliche Studie soll das sogenannte Dunkelfeld sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie ausleuchten.

5. Unabhängige zentrale Ansprechstelle der EKD: Bitte melden Sie sich!

Von Betroffenen ist vielfach eine mangelnde Auffindbarkeit von kirchlichen Beratungs- und Hilfsangeboten kritisiert worden. Die EKD wird daher als unterstützendes Angebot eine unabhängige und zentrale Anlaufstelle etablieren, die fachlich qualifiziert eine Art Lotsenfunktion wahrnimmt, um Betroffene an die jeweiligen landeskirchlichen Zuständigkeiten zu vermitteln. Dies ersetzt nicht die bestehenden kirchlichen Ansprechstellen in den Landeskirchen. Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden sich unter www.hin-schauen-helfen-handeln.de.

6. Beauftragtenrat

Zur intensiven Begleitung durch die Leitungsebene hat die Kirchenkonferenz einen fünfköpfigen „Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ eingesetzt, bestehend aus drei Bischofpersonen, einer leitenden Juristin und einem leitenden Juristen.

7. Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Evangelische Kirche in Deutschland setzt auf ein konstruktives Miteinander mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Seine Anlauf-, Ansprech- und Lotsenfunktion und seine Expertise für systemische Analysen sind unverzichtbar.

8. Zentrale Meldestellen in den Landeskirchen

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt auf rechtliche Regelungen in den Landeskirchen hin, die kirchliche Mitarbeitende verpflichtet, bei zureichenden Anhaltspunkten für Fälle von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt diese zu melden.

9. Stärkung der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe

Die Vermittlungsfunktion der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIHK) zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Landeskirchen wird insbesondere bei der Konzeption der Aufarbeitungsprozesse gestärkt.

10. Diakonie

Die Aufarbeitung durch systemische Analysen erfolgt in verbindlicher Zusammenarbeit mit der Diakonie.

11. Seelsorgegeheimnis

Das Seelsorgegeheimnis ist für jedes seelsorgerliche Handeln konstitutiv. Jedoch kann es in dem Falle, in dem erlittene Gewalt anvertraut wird, auch geboten sein, gemeinsam mit der Klientin bzw. dem Klienten behutsam zu klären, ob die Seelsorgerin oder der Seelsorger von der Schweigepflicht entbunden werden soll. Deshalb ist in der Ausbildungspraxis nicht nur von Theologinnen und Theologen darauf hinzuwirken, dass bei Wahrung des Seelsorgegeheimnisses im Kontext sexualisierter Gewalt sensibel und professionell verfahren wird.

Die Synode bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf der 6. Tagung der 12. Synode im Jahr 2019 in Dresden über den Stand der Umsetzungen zu berichten.

Würzburg, den 14. November 2018

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer